

den Getreide abgeleitet wird, die Unterhaltung, soweit sie im öffentlichen Interesse nötig ist, dem Unternehmer ob (Schl. WasserG § 76); im Übrigen werden die hinsichtlich den natürlichen Wasserläufen im allgemeinen gleich behandelt (§§ 63 f.). Im Baden sind die Besitzer unterhaltungs-pflichtig (Bad. WasserG in der Fassung von 1913 § 94). Im Hessen und Elsaß-Lothringen liegt die Unterhaltung demjenigen ob, der am dem Bestehen des künftigen Wasserlaufs ein Interesse hat (Esl.-Loth. WasserG v. 2. 7. 91 § 22; Hess. G. v. 30. 7. 87 in der Fassung der Bef. v. 30. 9. 99 a 101).

§ 4. Die Vorlauf bei den öffentlichen Flüssen.

Auch bei den öffentlichen Flüssen sind Anlagen unzulässig, durch die der freie Ablauf des Wassers zum Nachteil der Oberläger getrennt wird. Wegen Beeinträchtigungen der B. durch Private schützt hier im allgemeinen schon der Grundbesitz, das Vorkommen am und in öffentlichen Flüssen überhaupt ohne staatliche Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfen. § Be- und Unterhaltungen § 3 (Belege). Aber auch die erteilte Genehmigung berechtigt nicht zu Anlagen, die Grundbesitz Dritter die B. entstehen oder schädern (Kieberding 145). Führt der Staat im Schiffahrtinteresse Regulierungswerte aus, bei denen eine Schädigung der B. sich nicht vermeiden läßt, so muß das Privatinteresse dem öffentlichen weichen. Der betroffene Grundbesitzer kann nicht der Anlage selbst widersprechen, sondern muß sich mit der Entschädigung begnügen. Eine Verpflichtung zur Erhaltung der B. in öffentlichen Flüssen, soweit sie nicht ohne weiteres eine Folge der Unterhaltung im Schiffahrtinteresse ist, bestand früher in Preußen nicht, wohl aber in Bayern (WasserG § 91), Sachsen (WasserG §§ 63 f.), Baden (WasserG §§ 82 f., 93 f.) und Elsaß-Lothringen (WasserG §§ 21 f.). Das preuß. WasserG von 1913 hat auch für die schiffbaren Wasserläufe die Erhaltung der B. als Unterhaltungspflicht vorgezeichnet (§ 114).

§ 5. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte. Für die Erhaltung der B. in den Wasserläufen bildet die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde die Regel, für die B. bei dem wild abfließenden Wasser die Ausnahme. Bei den öffentlichen Flüssen ist der Rechtszug (§) nur gegen vorläufige Anlagen von Privatpersonen und, soweit es sich um Anlagen im Schiffahrtinteresse handelt, wegen der Höhe der vom Staate zu ersetzenden Entschädigung zulässig. Im übrigen liegt die Wahrung des B.-Interesses der Strompolizeibehörde ob. Bei anderen Wasserläufen ist das Eingreifen der Verwaltungsbehörde zum Teil auf den Fall beschränkt, daß ein besonderes öffentliches Interesse bei der Erhaltung der B. besteht (§). So z. B. in Bayern nach a 107 des WasserG, in Sachsen nach § 76 des WasserG, in Baden nach a 86 b. WasserG, in Hessen nach a 112 des G. v. 30. 7. 87 in der Fassung der Bef. v. 30. 9. 99. In Preußen fällt nach § 133 WasserG, soweit es sich um Wasserläufe handelt, die Erhaltung der B. unter die der Wasserpolizeibehörde übertragenen Aufgabe über die Unterhaltung. Das besondere Rechtsmittelverfahren des JutzG (§ 66) für Verfügungen über die Räumungspflicht ist durch § 347 Abs 2 des WasserG beseitigt. Die

Bestimmungen über die B. bei oberirdisch abfließendem Wasser (§ 197) sind prinzipiell der Art und fallen unter die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte; jedoch entscheiden im Falle des § 350 diese nur endgültig über die Höhe der Entschädigung, während im übrigen nach § 340 das Verwaltungs-Verfahrensverfahren stattfindet.

In manchen Gegenden (z. B. im Hess. G. v. 30. 7. 87 in der Fassung der Bef. v. 30. 9. 99 a 112 und im preuß. WasserG § 133 Abs 2) ist den Verwaltungsbehörden der Erlass von Räumungsbefehlen und die Festlegung sog. Normalsprofile, die zur Klärung der gewöhnlichen Hochwasser-masse dienlich sind, übertragen. Soweit beantragte ausdehnende gesetzliche Ermächtigungen nicht bestehen, können im Wege der Vollstreckung entsprechende Bestimmungen getroffen werden, durch die aber der Umfang der an die Grundbesitzer gestellten Anforderungen über das gesetzliche Maß der Räumungspflicht nicht ausgedehnt werden darf.

Literatur: G. die Angaben im Texte sowie am Schluß der Wt. Bemerkungen und Zusammenfassungen, Gerichte (A. Unterhaltung), Wasserrecht. **Gericht (Gelt.).**

Wassergebrauch der Vollzugsbeamten Einschreiten der bewaffneten Macht

§ 1. Allgemeine Grundsätze. § 2. Wassergebrauch der Vollzugsbeamten. § 3. Einschreiten der bewaffneten Macht.

§ 1. Allgemeine Grundsätze. Das äußerste Mittel, welches dem Staate zu Gebote steht, um die Unterwerfung des einzelnen unter seine Anordnungen zu erzwingen, ist die Anwendung von Wassergewalt. Dieses Mittel kann bis zur Vernichtung der einzelnen Persönlichkeit führen. Wegen der weitgehenden Wirkung, welche die Anwendung der Wassergewalt äußert, darf dieselbe nicht dem Urvermögen der einzelnen Verwaltungsorgane überlassen werden; es hat sich das Behördenorgan herausgehoben, die feste gesetzliche Schranken zu ziehen. Diese Schranken bestehen in zweifacher Hinsicht. Zunächst ist die Anwendung der Wassergewalt gewissen Klassen des Gesellschafters ausschließlich vorbehalten. Sodann sind die Voraussetzungen genau bestimmt, bei deren Vorhandensein von den Wassern Gebrauch gemacht werden darf.

Die Anwendung von Wassergewalt ist in einer zweifachen Form möglich. Entweder kann dieselbe durch die Vollzugsbeamten erfolgen, welche überhaupt die Aufgabe haben, die Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu vollziehen oder durch die bewaffnete Macht, welche zu diesem Zwecke von den Verwaltungsbehörden rekrutiert wird.

§ 2. Wassergebrauch der Vollzugsbeamten. I. Unter den Vollzugsbeamten bildet die Gesamtheit (§) denjenigen Körper, welcher zum